

Thesen als Grundlage für eine Aussprache über den Bund der Urkantone von 1291

Autor(en): **Fehr, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire
suisse**

Band (Jahr): **9 (1929)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-70295>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Thesen

als Grundlage für eine Aussprache über den Bund der Urkantone von 1291

von *Hans Fehr*.

Der Bundesbrief von 1291 und dessen Auslegung.

Diese Skizze soll nicht eine abschließende Interpretation der Urkunde bieten. Sie soll nur die Grundlage darstellen für eine wissenschaftliche Aussprache und setzt die allgemeine Rechts- und Wirtschaftslage als bekannt voraus.

Ich will den Bundesbrief einer kurzen juristischen Analyse unterwerfen und ihn nach folgenden sechs Gesichtspunkten betrachten.

1.

Die ausdrückliche Bewahrung alten Rechts.

Die Urkunde weist Wendungen auf, welche ausdrücklich auf eine konservative, rechtserhaltende Gesinnung der Eidgenossen hinweisen.

Zweimal werden die Worte gebraucht: «*statu debito*», d. h. die Eidgenossen wollen verharren (*solidare* und *conservare*) in der von der Rechtsordnung geforderten Lage. Der alte Rechtszustand soll erhalten und befestigt werden. Man denkt nicht an Neuerungen. Dies wird dann näher ausgeführt durch die vielbesprochene Wendung: «*antiquam confederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando*. Man kann dabei den Ton auf «*forma*» legen und interpretieren: die Eidgenossen greifen auf eine alte Eidesform zurück. Die Eidesform, in welcher früher Bündnisse geschlossen wurden, soll auch für dieses neue Bündnis maßgebend sein. In dieser althergebrachten Form soll auch dieses Bündnis geschlossen werden. Vergl. das Bündnis zwischen Bern und Freiburg von 1271, wo es heißt, die Städte Freiburg und Bern «*formam juramenti, qua confederati erant tempore ducis Berchtoldi de Zeringen ... renovaverunt et recognoverunt concorditer in hanc formam*». Zweimal ist *forma* genannt. Zweimal ist hier beteuert, daß eine alte Eidesform erneuert und befestigt werden solle. — Oder aber man kann den Ton auf «*confederatio*» legen und sagen: ein altes Bündnis soll erneuert werden. Ein früheres, von den Gemeinden geschlossenes Bündnis soll die Grundlage auch dieses Bündnisses bilden, und soll durch Eid bestärkt werden.

Ob dieses alte Bündnis Jahrzehnte zurückliegt oder auf einen Bund unmittelbar vor 1291 gedeutet werden muß, läßt sich aus der Urkunde nicht erschließen. (1. Thema für die Aussprache.)

Ferner berufen sich die Eidgenossen auf altes Recht, wenn sie bestimmen: jeder Mensch solle gemäß seines Standes seinem Herrn «convenienter» unterworfen sein und dienen. Die alten Standesverhältnisse werden also durchaus respektiert. Die Anwendung neuen Rechts wird ausgeschlossen. Die drei Standesgruppen der Freien, Unfreien und Halbfreien werden in den Waldstätten nicht angetastet. Auch den Grundherren gegenüber bleiben die alten Abhängigkeitsverhältnisse bestehen. «Domino suo» muß auf die persönliche wie auf die dingliche Abhängigkeit bezogen werden. Mit einem Worte: Von einem Umsturz der Gesellschaftsordnung ist keine Rede. Im Gegenteil. Die alte soziale Ordnung wird den Grund- und Leibherren von den Eidgenossen garantiert.

2.

Das Verhältnis des Bundesbriefes zum Mainzer Landfrieden von 1235.

Friedrich II. erließ im August 1235 einen Landfrieden, welcher das ganze Reich umspannte. Er wurde nicht beschworen, sondern er erlangte unmittelbare Gültigkeit mit seiner Promulgation. Auf diesem Frieden baut sich der Reichs-Landfriede König Rudolfs vom Juli und Dezember 1281 auf. Er wurde auf fünf Jahre beschworen. Im Jahre 1287, im März, erließ daher König Rudolf einen neuen Reichs-Landfrieden, der in seinen Grundlagen wiederum nichts anderes darstellt, als eine Wiederholung des Mainzer Gesetzes. Auch er war nur auf Zeit, nämlich auf drei Jahre, vorgesehen und wurde verbindlich durch Eidesleistung. In dessen Art. 44 ist gesagt, daß alles, was Fürsten und Landesherren «ze bezzerunge und ze vestenunge» dieses Friedens bestimmten (mit der herren rate), das sollte Kraft haben. Das Reichsrecht ließ also eine partikuläre Weiterbildung des Friedens durch Landesrecht zu.

Wir wissen nicht, ob dieser Frieden in den Waldstätten je beschworen wurde. Aber es treten zwei Bestimmungen im Bundesbrief auf, die sich unmittelbar an das Mainzer Gesetz anlehnen.

a) Im Art. 25 des lateinischen Textes heißt es «ne quis proscriptos scienter hospicio recipiat» und «a nemine defendatur». Im Bundesbrief ist gesprochen von Receptatores et defensores als von Leuten, welche Geächtete bei sich aufnehmen.

b) Im Art. 14 ist die Selbstpfändung verboten: Nullus aliquem sine auctoritate iudicis provincie pignorare presumat. Im Bundesbrief heißt es, keiner dürfe pfänden (nullus capere debet pignus alterius) außer mit besonderer Erlaubnis seines Richters.

Der Verbot der Personenhehlerei und der Pfändungsartikel scheinen auf den Mainzer Landfrieden zurückzugehen.

c) Das Mainzer Gesetz schränkt das Fehderecht in erheblichem Maße ein. Es verlangt die Anbringung jeder Streitsache beim zuständigen Richter (seinem richter) und gestattet die Fehde nur «durch not», d. h. wenn der Verletzte vor dem Richter kein Recht finden kann. Dann erst darf er «seinen veinden widersagen». Das Fehderecht wird zu einem subsidiären Rechte, zu einem Notrechte. Die richterliche Gewalt wird wesentlich verstärkt. Der Bundesbrief teilt diesen Gedanken. Er bestimmt, ein jeder müsse seinem zuständigen Richter gehorchen (suo iudici). Er müsse (der Gegenpartei) erforderlichen Falles den Richter nennen, vor dem sie zu erscheinen habe. In der Beschränkung des Fehderechts geht er noch einen Schritt weiter. Er hebt die Fehde als Rechtsinstitut auf. Er verbietet sie für ewige Zeiten. Er schafft die Fehde gänzlich ab, wie zweihundert Jahre später der ewige Landfrieden von 1495. Dies geht hervor aus den absoluten Verboten der Tötung, der Brandstiftung, der Beraubung und der Schadenszufügung im allgemeinen (dampnificaverit qualitercumque), sowie aus dem Satze, der mit den Worten beginnt: «Si vero guerra».

Das Ergebnis ist: der Bundesbrief verwertet geltendes Reichsrecht und bildet dieses Reichsrecht im Sinne eines absoluten Fehdeverbots weiter fort. Lag dies in der Kompetenz eines bäuerlichen Landfriedensbundes? (2. Thema für die Aussprache).

3.

Die Ablehnung fremder Richter.

Ein Recht auf eigene, dem Lande entstammende Richter, kennen die Quellen des späteren Mittelalters nicht. Aber der Schwabenspiegel spricht wiederholt aus (Laßberg, 86 a, 92, 117 c), daß die Richter gewählt werden sollen «nach der lüte kur». Aber er verbietet die Wahl eines Bauern zum Richter. Art. 91. Durch die Ausübung dieses Wahlrechts mag in den Waldstätten allmählich ein Gewohnheitsrecht entstanden sein, wonach nur Einheimische gewählt werden konnten. Daraus würde sich dann die bekannte Zusicherung König Rudolfs erklären, wonach als Richter in Schwyz nur er oder seine Söhne oder der «judex vallis» Zuständigkeit besitzen sollten. Der Bundesbrief spricht von «noster incola vel prouincialis». Er braucht zwar nicht die Wendung «judex vallis», aber er stellt eine Norm auf für den «judex in vallibus prenotatis». Das bedeutet: Der Bundesbrief lehnt als Richter in den Tälern jeden ab, der nicht als Einheimischer, als «lantman» (Bund von 1315) betrachtet werden kann.

Hier anknüpfend ergeben sich drei wichtige Fragen:

1. Tritt in der Urkunde von 1282 Rudolf von Habsburg auf als König oder als Landesfürst?

2. Ist unter dem «judex vallis» dieser Urkunde ganz allgemein der «zuständige Richter» gemeint (so Karl Meyer: Über die habsburgische Verwaltung des Landes Schwyz 1273—1291. Mitteil. des hist. Vereins des Kantons Schwyz. 33. Heft (1925), S. 157 ff.) oder der eingeborene Talammann? (so Hans Nabholz in Papsttum und Kaisertum (1926), S. 546 f. und Hans Fehr, Schweizerischer und deutscher Volksgeist in der Rechtsentwicklung (1926), S. 9).

3. Wiederholt also der Bundesbrief nur die Zusicherung, die Rudolf 1282 Schwyz gegeben hatte und dehnt er diese Zusicherung willkürlich auf die beiden anderen Täler aus? (3. Thema für die Aussprache).

4.

Die Verpfändung des Richteramtes.

Im Bundesbrief wird für die Täler jeder Richter abgelehnt «qui ipsum officium aliquo precio vel pecunia aliquid conparaverit». Über diesen Punkt habe ich mich in meiner Rede: Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bern 1929), S. 15 ff. ausgesprochen. Die vier Hauptthesen, die ich dort verfochten habe, lauten:

1. Der Bundesbrief versteht unter den Richtern, welche ihr Amt erkaufte haben, habsburgische Ministerialen. Sie sind wahrscheinlich identisch mit den «Vögten» der Chroniken.

2. Die Gerichtsbarkeit bildete damals das Zentralrecht aller Hoheitsrechte über ein Gebiet. Wer die Gerichtsbarkeit besaß, besaß die eigentliche Gewalt über das Land. Das «conparare» der Gerichtsbarkeit im Bundesbrief bedeutet Verpfändung der Gerichtsbarkeit an die Ministerialen.

3. Es ist wahrscheinlich, daß die Habsburger die Gerichtsbarkeit und damit das Gebiet der drei Länder an habsburgische Ministerialen verpfändet hatten. Pfandinhaber waren also «die Vögte».

4. Die Ministerialen wurden in den Waldstätten als Unfreie, als «judices servilis conditionis» angesehen. Es war daher in den Augen der Waldleute rechtswidrig, von Unfreien regiert, insbesondere gerichtet zu werden. (4. Thema für die Aussprache.)

5.

Die landesherrlichen Bestrebungen der Vögte.

In meinem Vortrage habe ich weiterhin die Vermutung ausgesprochen: Die Vögte wollten in den Waldstätten ein eigenes landesherrliches Regiment errichten. Sie wollten die Habsburger verdrängen und eine eigene Landesgewalt aufstellen. Daher galten der Bund von 1291 und der von den Chronisten überlieferte Aufstand der Waldleute weit mehr diesen widerrechtlichen vogteilichen Ansprüchen, als den Habsburgern selbst. Die Eidgenossen standen bei ihrer Erhebung auf dem Boden des Rechts. Sie machten Gebrauch vom Widerstandsrecht des Volkes gegen unrechtmäßige Gewalt. (5. Thema für die Aussprache.)

6.

Die Conspiraten-Lehre.

Von diesen gesamten Ausführungen aus, läßt sich vielleicht mit einiger Sicherheit die Frage lösen: Entstand die Eidgenossenschaft aus einem Geheimbunde? Die Thesen sind bekannt. Auf der einen Seite die Behauptung Karl Meyers (Der älteste Schweizerbund, 1924), eine private, geheime Schwurgenossenschaft stelle die Anfänge, den Urbund, dar. Dagegen Friedrich Ernst Meyer (Rechtsgeschichtliches zu den Anfängen der Eidgenossenschaft. Schweiz. Juristen-Zeitung vom 15. Juli 1925) und Andere: Die Sprache (namentlich das Wort *conspirare*) biete keinen Anhaltspunkt für eine Verschwörung geheimer Art. Nicht von einem geheimen Schwurverband, sondern vom Gemeindeverband, von den «*universi homines*» der drei Täler (Eingang des Bundesbriefes von 1291 und Schluß) sei die Gründung der Eidgenossenschaft ausgegangen.

Daher sei zur Aussprache gestellt: Sind die hier gemachten Ausführungen über die Interpretation des Bundesbriefes richtig, so zeigt sich, daß die Eidgenossen in der Hauptsache nichts anderes bezweckten, als die Aufrechterhaltung des hergebrachten Rechtszustandes und die Durchsetzung alter, volklicher Rechtsanschauungen. Der Brief richtete sich gegen Neuerungen, sei es mehr von Seite der Habsburger, sei es mehr von Seite ihrer Ministerialen, ihrer Vögte. Ist dies der Fall, so besitzt jene Auffassung eine größere Wahrscheinlichkeit, welche den Ursprung der Eidgenossenschaft in einem offiziellen Schwurverband der Gemeinden und nicht in einer geheimen Verschwörung einzelner Persönlichkeiten erblickt. (6. Thema für die Aussprache.)

7.

Ich gebe hier die sechs Punkte, welche die Thesen für die Aussprache bilden sollen, noch einmal wieder. Sie lauten:

1. Die Wendung: *antiquam confederationis formam* ist zu deuten als Erneuerung einer alten Eidesform oder als Erneuerung eines alten Bündnisses.

2. Der Bundesbrief schließt sich teils an den Mainzer Landfrieden von 1235 an, teils bildet er dessen Normen weiter fort. Lag dies in der Kompetenz der Eidgenossen?

3. Die Ablehnung fremder Richter durch die Eidgenossen geht vielleicht auf altes Gewohnheitsrecht, vielleicht auch auf die Urkunde König Rudolfs von 1282 zurück.

4. Die drei Täler sind an habsburgische Ministerialen verpfändet. Es ist gegen das Recht, daß unfreie Amtleute dort Gerichtsbarkeit ausüben.

5. Da die Ministerialen in den Waldstätten Landesherrn werden wollen, richten sich Bund und Aufstand mehr gegen diese «Vögte», als gegen die Habsburger. Die Eidgenossen machen vom Recht des Widerstandes Gebrauch.

6. Der älteste Schweizerbund ist ein Schwurverband der drei Gemeinden und nicht eine geheime, persönliche Schwurgenosenschaft.

Notes

pour servir à un débat sur le pacte de 1291

par Léon Kern.

I.

Pour interpréter exactement le pacte de 1291, il faut le lire et l'analyser sans idée préconçue, essayer de comprendre le texte en lui-même, avant de se demander ce qu'on en peut tirer pour l'histoire. C'est pourquoi, dans ce débat, il est indispensable, de faire complètement abstraction des traditions et des chroniques.

II.

Quelques remarques préliminaires:

1^o Cet acte a été écrit par un scribe malhabile qui a commis plusieurs fautes. Ainsi: 1. 3 *qui eos vel alicui de ipsis* au lieu de *qui eis vel alicui de ipsis*; 1. 11 *die seu nocte silentio* au lieu de *die seu noctis silentio*; 1. 13 le mot *vallem* ou *valles* est omis après *infra*; 1. 14 *dampniifacatus* au lieu de *dampnificatus*; 1. 16 *petionem* au lieu de *petitionem*.

2^o Dans ce texte, rédigé en forme objective (discours indirect), apparaît inopinément une phrase de forme subjective (discours direct). Sur cette particularité, Bresslau a, le premier, attiré l'attention.

3^o La clause relative à l'aide et à l'assistance que se promettent les contractants porte, ainsi que l'a relevé Mr. K. Meyer, les traces d'un incontestable remaniement.

III.

Néanmoins, à lire ce document, on n'éprouve aucune difficulté. Le sens général en est facile à saisir. Il est nettement déterminé par le préambule: *pacta quietis et pacis statu debito solidare*. Les parties contractantes, renouvelant une ancienne alliance, se promettent aide et assistance mutuelles sous réserve des obligations de chacun envers son seigneur. Elles déclarent ne pas vouloir comme juge quelqu'un qui serait étranger aux vallées ou qui achèterait sa charge. Elles s'engagent à recourir pour tout conflit à l'arbitrage; à punir le meurtre, l'incendie, le vol et le brigandage en se prêtant assistance judiciaire et à observer perpétuellement le pacte.